



Protokoll des
Regierungsrates

Kanton Appenzell A.Rh.

15. Oktober 1991
L.

Gemeinde Walzenhausen: Genehmigung der Quartierplanänderung "Im Grund"

Dem Bericht der Baudirektion vom 11. September 1991 ist zu entnehmen:

Mit Schreiben vom 4. Juli 1991 ersucht der Gemeinderat Walzenhausen um Genehmigung einer geringfügigen Änderung des Quartierplanes "Im Grund".

Materielles

Vor dem Kauf des Quartierplangebietes "Im Grund" war der Kanton Besitzer zumindest jenes Geländeteiles, der im genehmigten Quartierplan als Gebiet P ausgeschieden wurde. Im Zeitraum des Bodenverkaufs bzw. der Bearbeitung des Quartierplanes befand sich die Staatsstrasse bzw. die Quartierstrasse ab Einlenker in der Projektierungsphase. Zur Sicherstellung einer optimalen Linienführung der Staatsstrasse (vor allem im Kurvenbereich zu diesem Quartierplan-Teil) und der Uebersichtlichkeit beim Einlenker der Quartierstrasse in die Staatsstrasse wurde dieses relativ grosszügig bemessene Gebiet vor der definitiven Erstellung der Strassen als P im Quartierplan ausgeschieden.

In der Zwischenzeit wurden die Strassenprojekte ausgeführt. Die Baugesellschaft des Quartierplanes "Im Grund" gelangte mit der Bitte an die Gemeinde, mit dem Verfahren einer geringfügigen Änderung das Gebiet A auf Kosten des Gebietes P zu erweitern.

In der Stellungnahme des kantonalen Tiefbauamtes an das kantonale Planungsamt vom 6. Februar 1991 wurde aufgrund der neuen Situation eine Ausdehnung des Gebietes A zugestimmt unter der Bedingung, dass im Bereich der Einmündung Erschliessungsstrasse/-Staatsstrasse ein einwandfreies Sichtfeld ausgeschieden wird.

Diese Bedingung ist im vorgelegten Plan erfüllt in Uebereinstimmung mit dem Vorprüfungsbericht des Planungsamtes vom 12. Februar 1991 gemäss Art. 47 EG zum RPG.

Formelles

Die vom Gemeinderat am 25. Februar 1991 erlassene Quartierplanänderung "Im Grund" ist vom 5. März 1991 bis 4. April 1991 öffentlich aufgelegt. Auf Grund der Einspracheverhandlung hat der Einsprecher gemäss Schreiben des Gemeinderates vom 4. Juli 1991 seine Einsprache zurückgezogen. Somit steht der Genehmigung nichts im Wege. Gemäss Art. 9 Abs. 4 der gültigen Bauordnung von Walzenhausen liegt die Annahme der Aenderung des Quartierplanes im Kompetenzbereich des Gemeinderates.

Die Baudirektion beantragt, gestützt auf Art. 50 Abs. 3 EG zum RPG sowie Art. 9 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren:

1. Die Aenderung zum Quartierplan "Im Grund", vom Gemeinderat am 25. Februar 1991 erlassen, sei zu genehmigen.
2. Für die Genehmigung sei eine Gebühr von Fr. 150.-- zu erheben.

Beschluss: Zustimmung zu den Anträgen der Baudirektion.

Amtsblatt (Ziffer 1).

Auszug an Baudirektion
 Sekretariat der Baudirektion
 Baubuchhaltung
 Zentralstelle für Baugesuche; Beilage:
 Quartierplan mit Genehmigungsvermerk
 Kantonales Planungsamt; Beilage: Quartier-
 plan mit Genehmigungsvermerk
 Gemeinderat Walzenhausen; Beilage: Quartier-
 plan mit Genehmigungsvermerk; Rechnung

Versandt am

18. Okt. 1991

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber i. V.:

